

Beschlussvorlage	4870/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich
Windenergie Mayen		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Kürrenberg Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt, die begonnenen Windenergieplanungen (Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergie) im Bereich des Mayener Hinterwaldes gemeinsam mit der Fa. AboWind, Wiesbaden weiter zu betreiben um die Voraussetzungen zu schaffen drei Windenergieanlagen errichten zu können sowie den Abschluss des Gestattungsvertrages herbeizuführen.
2. Der Stadtrat beschließt, die begonnenen Windenergieplanungen im Bereich des Mayener Hinterwaldes zwecks Errichtung von drei Windenergieanlagen einzustellen und den Gestattungsvertrag nicht zu unterzeichnen. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und</u>					
<u>Wirtschaft</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Aufgrund der in jüngster Zeit kontrovers geführten Diskussionen, Vorträge und Anträge, speziell in der letzten Stadtratssitzung am 28. Juni 2017 sieht die Verwaltung die Erforderlichkeit auf einige Punkte einzugehen und einen Beschluss herbeizuführen wie zukünftig mit der Thematik Windenergie umgegangen werden soll, sprich Einstellung der begonnenen Planungen oder deren Fortführung.

a) **Kosten**

Kosten der Fa. AboWind

Laut Aussage der Fa. AboWind sind ihr bisher Kosten in Höhe von ca. 370.000,- € entstanden. Hierin enthalten sind Personalkosten, Ortstermine, Erstellung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrages, diverse Gutachten z.B. für Avifauna, Schall- und Schattengutachten, Abstimmungen mit Fachbehörden.

Kosten der Stadt Mayen

Derzeit belaufen sich die Kosten der Stadt Mayen auf ca. 125.000,- €. Diese setzen sich zusammen aus der Erstellung des Potentialflächenplanes tlw. (5.754,13 €), Fledermausgutachten tlw. (5.598,97 €), faunistisches Gutachten tlw. (33.150,81 €), Planungskosten für die 1. Änderung der FNP – Teilfortschreibung-Windenergie (z.Z. 6.717,07 €), Folgekartierung Schwarzstorch (15.734 €), Faunagutachten (9.182,99 €), Sichtachsenanalyse Burgruine Virneburg (7.631,47 €), Leistungen der Kommunalberatung (Interessenbekundungsverfahren incl. Interessenbekundungsverfahren Teil 2 (sog. „Last Call“) und Vertragsgestaltung, ges. 33.006,33 €) sowie das Zusatzgutachten Björnsen bzgl. Zuwegungsvergleich Blumenrather Heide / Mayener Hinterwald (8.396,64).

Bei Vertragsabschluss würde die Fa. AboWind gem. § 12 Gestattungsvertragsentwurf (GVE) der Stadt Mayen alle bereits entstandenen angemessenen Planungs-, Gutachter- und Verfahrenskosten, soweit sie für zur Baureifmachung erforderlich und von der Gemeinde zu tragen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsschritte nach § 12 Nr. 3 GVE erstatten; dazugehören insbes. die Kosten der Bauleitplanung einschließlich erforderlicher Fachgutachten. AboWind leistet zunächst innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages eine Einmalzahlung in Höhe von 40.000,- € nach Vorlage der Rechnungsbelege. Die übrigen Kosten werden fällig nach Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan und Verabschiedung der FNP – Teilfortschreibung Windenergie (1. Änderung), ebenfalls unter Vorlage der Rechnungsbelege. Ferner werden der Gemeinde durch AboWind alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Beratungskosten (insbes. Beratung durch die Kommunalberatung) bis max. 32.7000,- € netto erstattet.

Für die Bebauungsplan-Aufstellung sowie die parallel zu erstellende Flächennutzungsplanung-Änderung werden der Stadt Mayen voraussichtlich weitere Kosten in Höhe von ca. 60.000,- € zzgl. evtl. Fachgutachten entstehen. Diese Kosten werden durch AboWind erstmals zu jeweils 25 % je nach Verfahrensstand der Bauleitplanung (vier Schritte: 1. Aufstellungsbeschluss, 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung, 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung, 4. Satzungsbeschluss) erstattet. Die verbliebenen 75 %, welche vorab durch die Stadt bezahlt worden sind, werden im Erfolgsfall dann nach Verabschiedung bzw. Satzungsbeschluss durch AboWind erstattet.

Sollten die Bauleitplanung aus welchen Gründen auch immer nicht bis zur Verabschiedung bzw. zum Satzungsbeschluss gebracht werden können, so werden die bisher entstandenen zu berücksichtigende Kosten (Gutachten, Planungskosten etc.) abzgl. Abschlagszahlung weiterhin in einer Höhe von 43.770,13 € bei der Stadt verbleiben. Ebenfalls werden 75 %, mindestens ca. 45.000,- €, von den zukünftig zu erwartenden Planungs- und 75 % Gutachterkosten zu Lasten der Stadt Mayen gehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für das Björnsen-Gutachten hinsichtlich Untersuchung der beiden Zuwegungsvarianten in Höhe von ca. 8.4000,- € vollständig zu Lasten der Stadt geht.

b) Wildwuchs/Verspangelung von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Mayen

Planungsrechtlich sehen die Gegebenheiten bezogen auf die Windenergienutzung wie folgt aus:

Die Stadt Mayen verfügt über eine wirksame Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung, die südwestlich von Mayen-Kürrenberg eine 22 ha große Sonderbaufläche Wind darstellt. Ferner wurde damals beschlossen, dass gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche Wind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Die Teilfortschreibung wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 3. April 2012 wirksam.

Anlagen (hier 2 WEA in Mayen-Alzheim), welche vor Aufstellung der Teilfortschreibung immissionsschutzrechtlich genehmigt und errichtet wurden genießen Bestandsschutz.

Inwieweit die vorhandene FNP-Teilfortschreibungsplanung der Windenergienutzung substantiell ausreichend Rechnung trägt kann abschließend nicht beantwortet werden.

Die 2 % Regelung, dass 2 % der Gebietsfläche der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, ist hier nicht sehr hilfreich, da eine Vielzahl von Ausschließungsgründen / Tabukriterien bestehen, die einer 2 %igen Ausweisung / Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie entgegenstehen.

Sollte gegen die bestehende FNP-Teilfortschreibung Wind durch Dritte eine gerichtliche Normenkontrolle angestrebt werden, um den Plan für unwirksam zu erklären, würde bei negativem Verlauf die Ausschlusswirkung verwirkt werden und es wäre im jeweiligen Einzelfall eines immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von WEA die Zulässigkeit zu prüfen, ggfls. könnte es dann zu einem Wildwuchs kommen. Diesem könnte entgegengetreten werden, indem man ab Kenntnis eines Normenkontrollverfahrens eine Heilung des bestehenden Planes durchführt, indem eine Änderung der Planung erfolgt mit Berücksichtigung eines aktuellen Restriktionskriterienkataloges.

c) Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von angrenzenden Sonderbauflächen / Windparks direkt angrenzenden Nachbargemeinden

Sollte beabsichtigt sein, Synergien zu nutzen, indem bei bestehenden Windparks der Nachbargemeinden eventuell eine oder mehrere zusätzliche WEA auf Mayener Gebiet zum Tragen kommen sollen, so besteht die Anforderung eine 2. Teilfortschreibung Wind des wirksamen FNP durchzuführen zwecks Zulässigkeit von WEA auf Mayener Gebiet. Eine derartige 2. Teilfortschreibung wird 2 bis 3 Jahre Planverfahrensdauer benötigen.

Das Errichten von WEA außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche südwestlich von Mayen-Kürrenberg ist planungsrechtlich wegen dem Ausschluss gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.

d) Vertrauensschutz / Schadensersatzansprüche

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann hierzu noch kein abschließendes Statement abgegeben werden. Das Rechtsamt prüft derzeit. Das Ergebnis wird spätestens bis zum Stadtrat mittels Referenzvorlage nachgereicht.

e) Ausweisung eines Naturschutzgebietes

Zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. Obere Naturschutzbehörde, Koblenz.

Voraussetzung für ein NSG sind entsprechende Erhaltungsziele seltener, besonders gefährdeter und oder erhaltenswerter Flora und Fauna sowie ein erhaltenswertes Landschaftsbild (z.B. Kerbtäler).

Derzeit ist der Mayener Hinterwald in großen Teilen als Natura 2000 Gebiet (Flora-, Fauna-, Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) sowie als Vogelschutzgebiet (VSG)) ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende Schutzgebietsausweisung drängt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zwingend auf.

Selbst wenn die Voraussetzungen für ein NSG vorliegen würden, könnte weiterhin eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft / Bewirtschaftung des Waldes erfolgen. Eingeschränkt wäre das Anlegen von Wegen, das Errichten von Schutzhütten u.ä..

Es ist davon auszugehen, dass nicht der gesamte Mayener Hinterwald in einer Größe von ca. 700 ha unter Schutz gestellt werden könnte, da nicht flächendeckende Schutzziele vorliegen (zum Vergleich: größtes NSG im nördlichen Rheinland-Pfalz, NSG Laacher See ca. 360 ha). Ausschließlich nur im NSG-Gebiet wäre auf Ebene einer FNP-Teilfortschreibungsänderung die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung bzw. auf der Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

f) Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), 3. Teilfortschreibung

Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschusstatbeständen wird die Windenergienutzung auf Ebene des LEP IV auch ausgeschlossen sein:

- in den Kernzonen der Naturparke;
- im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- in denjenigen Natura 2000 Flächen, für die die staatl. Vogelschutzwarte im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rpf.“ Ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt hat;
- in Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- in den Rahmenbereichen der Welterbe Gebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2;
- in Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand.

Außerdem wird der räumliche Verbund (min. 3 WEA) als landesplanerisches Ziel formuliert. Des Weiteren wird der Mindestabstand für WEA < 200 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Dorf-, Kern- und Mischgebieten auf 1.000 m und für WEA > 200 m auf 1.100 m festgelegt.

Die im LEP IV, 3 Teilfortschreibung festgelegten neuen Ausschließungstatbestände haben keinen Einfluss auf die derzeitige Windenergieplanung der Stadt Mayen.

g) Ermittlung neuer Potentialflächen im Gebiet der Stadt Mayen

Für die Ermittlung neuer Flächen für die Windenergienutzung ist die Erstellung eines sog. Potentialflächenplanes erforderlich. Hier sind die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen eines Restriktionskriterienkataloges zu berücksichtigen. Bei graphischer Darstellung der Tabuzonen werden ggfls. Potentialflächen für die Windenergienutzung zum Tragen kommen. Die Erstellung einer derartigen Planung wird voraussichtlich ca. ein dreiviertel Jahr betragen. Derartige Ermittlung von Potentialflächen sind losgelöst der Eigentumsverhältnisse durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt a) Kosten

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Anlagen:

Antrag AN/0250/2017 der FDP vom 22.06.2017, WEA Mayener Hinterwald, Zuwegung, Kooperationspartner etc. zur Stadtratssitzung am 28.06.2017.]